

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

53 (31.12.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529438](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529438)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 31. December. № 53.

Bekanntmachungen.

1) Der Zuschuß des Sudenschen Fonds zu den Verpflegungskosten für alle im Peter Friedrich Ludwig Hospitale auf eigene Rechnung und nicht in Privatzimmern verpflegten Civilkranken ist wegen der erheblich gesteigerten Benutzung des Hospitals durch Verfügung der Großherzoglichen Regierung dahin geändert, daß der von den Kranken selbst zu zahlende Betrag der Verpflegungskosten vom 1. Januar 1868 an bis weiter auf täglich 8 Groschen festgesetzt ist.

Oldenburg, 1867 Decbr. 29.

Die Direction des Peter Friedrich Ludwig Hospitals.

2) Zu Mitgliedern des Ausschusses der hiesigen katholischen Kirchengemeinde sind gewählt resp. wiedergewählt:

Ministerialrath Selkmann,
Posamentier Weskamp,
Medicinalrath Tappehorn,

und als solche bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, 1867 Decbr. 21.

Der katholische Kirchen-Vorstand.

3) Der Voranschlag der katholischen Kirchengemeinde zu Oldenburg für 1868/69 ist mit den Verhandlungen über die Feststellung desselben vom 30. Decbr. d. J. bis 6. Janr. k. J. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und zur Einbringung etwaiger Erinnerungen ausgelegt.

Oldenburg, 1867 Decbr. 24.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.

4) Es sind zu Mitgliedern des katholischen Schulausschusses gewählt resp. wiedergewählt und als solche bestellt und verpflichtet:

Registrator Gerhardi,
Ministerialrath Selkmann,
Posamentier Weskamp,
Medicinalrath Tappehorn.

Oldenburg, 1867 Decbr. 24.

Der katholische Schul-Vorstand.



5) An das Hülfscomite zu Johann-Georgenstadt sind am 18. d. M. an hier gesammelten Gaben 130 fl 22 gr . 5 sw . übersandt, deren Empfang dasselbe unter dem 22./26. d. M. anzeigt, allen edlen Gebern dabei seinen wärmsten Dank ausspricht und sein Schreiben mit den Worten schließt: „Möge ein gleiches Loos Sie nie treffen, mögen alle ein glückliches neues und so noch viele Jahre erleben.“

Die später eingegangenen und noch eingehenden Gaben werden ehestens übersandt werden.

Oldenburg, 1867 Dec. 27.

Gefunden: 1 Geldbeutel und 2 Portemonnaies mit Geld, 1 Säbelgurt.

Gemeinderath.

Sitzung vom 6. Dec. 1867.

Bereits im Sommer 1864 war bei einer vom Magistrat vorgenommenen Wegschau im Stadtgebiet die Erhöhung einiger zu niedrig belegener Strecken des Ziegelhofsweges für nöthig befunden und zu dem Ende, da nach den Bestimmungen der Wegeordnung diese außerordentlichen Arbeiten nicht der engeren Weggemeinde Stadtgebiet, sondern der Gesamtgemeinde zur Last fallen mußten, die Bewilligung der zur Aufhöhung erforderlichen Mittel mit 66 fl 20 gr . zum Voranschlag der Wegcasse pro 1864/65 nachträglich beantragt. Wie pag. 229 des Gemeindeblatts de 1864, pag. 58 u. 142 de 1865 mitgetheilt, war nun zwar diese Summe trotz der Weigerung des Gemeinderaths in Folge einer vom Großh. Staatsministerium bestätigten Entscheidung Großherzoglicher Regierung dem betr. Voranschlag hinzugefügt, es war vom Magistrat aber damals noch von der Verwendung abgesehen, weil der Gemeinderath ersucht hatte, diese Angelegenheit noch so lange auszusetzen, bis das Projekt der Preussischen Eisenbahnlinie festgestellt sein werde, indem dadurch vielleicht die ganze fr. Wegearbeit überflüssig werden könne. Nachdem nun aber letztere Voraussetzung nicht eingetroffen, hatten verschiedene Anlieger des Ziegelhofsweges, namentlich der Wirth Bargmann im Ziegelhof und die Besitzer der Ehlerschen Brauerei in letzter Zeit dringend gebeten, doch jetzt endlich eine gründliche Aufbesserung des fr. Weges vornehmen zu wollen, da namentlich der Fahrweg mitunter fast unpässirbar sei und in Folge dessen der im Uebrigen jetzt ziemlich gute Fußweg mit zum Fahren benutzt und dadurch auch ruinirt werden müsse. Da der Magistrat diese Vorstellungen als begründet anerkennen mußte, hatte er nunmehr abermals die nachträgliche Bewilligung der obigen 66 fl 20 gr . zum laufenden Voranschlag der Wegcasse beantragt.

Der Gemeinderath war indessen der Ansicht, daß eine Bewilligung von 66 \mathcal{R} 20 gr . zum Zweck der Erhöhung bezw. Verbesserung des Ziegelhofsweges nicht ausreichen werde, diesen Weg in einen den Bedürfnissen, insbesondere der Anlieger Baars und Ehlers, entsprechenden Zustand zu versetzen und beschloß deshalb, den Magistrat zu ersuchen, den Versuch zu machen, unter Zuziehung und Mitwirkung der besonders interessirten Anlieger den Weg in einen besseren Zustand zu bringen, als gesetzlich erforderlich sein möge.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 6. Dec. 1867.

Ward beschlossen, zur Prüfung der vom Magistrat in Anregung gebrachten Frage, ob ein Leihhaus zu errichten sei, eine Commission von 4 Mitgliedern zu wählen und den Magistrat zu ersuchen, seinerseits noch 2 Mitglieder des Magistrats dieser Commission hinzuzuwählen. Stadtrath und Gemeinderath wählten in diese Commission die Herren Justizrath Strackerjan, Revisor Schwenke, Kaufmann Schrimper und Kaufmann Nolte.

In der Einquartierungsangelegenheit

ist am 29. d. M. folgende Entscheidung von Großh. Regierung erfolgt:

„Auf die Berichte des Stadtmagistrats vom 5. und 11. d. M. betr. die Unterbringung eines Theils der hiesigen Garnison bei den hiesigen Bürgern, hat die Regierung dem Stadtmagistrate in Gemäßheit einer Verfügung des Großh. Staatsministeriums vom 23./27. d. M. Folgendes zu eröffnen:

1. Die Verpflichtung der Stadt Oldenburg, demjenigen Theil der hiesigen Garnison, welcher in den vorhandenen Casernen nicht untergebracht werden kann, in der Stadt Natural-Quartier zu geben, erscheint nicht zweifelhaft. Diese Verpflichtung gründet sich nicht auf einer besonderen Servislast der Stadt Oldenburg oder auf Art. 14 der Militairconvention, sondern auf der allgemeinen auf sämtlichen Häusern ruhenden Einquartierungslast. Wenn in Zweifel gezogen ist, ob jenem Theil der Garnison dauernd Quartier gegeben werden müsse, so wird dieser Zweifel schon allein durch die Bundesverordnung vom 7. Nov. d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 10) beseitigt, indem

der dadurch eingeführte §. 10 a und b des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 bestimmt, daß den Unterofficieren und Gemeinen des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern soweit Naturalquartier zu geben ist, als die Caserneneinrichtungen zu deren Unterbringung noch nicht genügen.

2. Als Vergütung für das gelieferte Quartier können die Quartiergeber nicht mehr verlangen, als in dem durch die erwähnte Bundesverordnung vom 7. v. M. hier eingeführten allgemeinen Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen bestimmt ist und liegt namentlich keine Verpflichtung der hiesigen Staatscasse vor, diese Vergütung, soweit sie nicht als ausreichend zu betrachten wäre, zu erhöhen.

3. Da sich jedoch nicht verkennen läßt, daß durch die fragliche Einquartierung in den hiesigen Bürgerhäusern, wenn dieselbe länger dauern sollte, den Besitzern eine sehr erhebliche Belastung aufgebürdet wird, so wird dahin zu streben sein, die Nothwendigkeit der Einquartierung in den einzelnen Bürgerhäusern entweder durch anderweite Einrichtungen in der hiesigen Stadt oder durch Verlegung eines Theils der Garnison zu beseitigen, so lange dieses aber nicht thunlich ist, durch eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last sie den Einzelnen thunlichst zu erleichtern.

Vom Magistrat ist vorläufig beschlossen, die vorstehende Verfügung zunächst einer gemeinschaftlichen Versammlung des Magistrats und Stadtraths vorzulegen. —

Dabei dürfte übrigens noch zu bemerken sein, daß von der Einrichtung von Massenquartieren von Seiten der Stadt, beziehungsweise von Unterhandlungen, um einen einzelnen Unternehmer dazu zu veranlassen, bis jetzt durchaus noch nicht die Rede gewesen ist, und die Einquartierung voraussichtlich nach einigen Wochen umgelegt und auf die nächstfolgenden Rotten vertheilt werden wird. —

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.